

Gesetz

vom 10. Mai 2007

Inkrafttreten:

.....

zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (dringliche Massnahmen bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen);
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 6. März 2007;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

Art. 16 ZGB 28b

¹ Die Kantonspolizei ist über einen Offizier der Gerichtspolizei gegenüber dem Urheber von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (verletzende Person) zuständig:

- a) im Krisenfall die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung für die Dauer von bis zu 10 Tagen, verbunden mit einem Rückkehrverbot und der Abnahme der Wohnungsschlüssel, zu verfügen;
- b) Polizeigewahrsam für die Dauer von bis zu 24 Stunden zu verfügen mit dem Ziel, die Vollstreckung der sofortigen Ausweisung sicherzustellen oder die bedrohte Person vor einer unmittelbaren und ernsthaften Gefährdung ihrer körperlichen oder psychischen Integrität zu schützen. Ausserdem werden die Einzelheiten der Polizeihaft in den Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Polizeigewahrsam geregelt, die sinngemäss gelten.

² Der Offizier der Gerichtspolizei stellt seine Verfügung der verletzenden Person zu. Diese wird auf ihr Recht zur Anfechtung der Verfügung sowie auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

³ Eine Kopie der Verfügung wird der bedrohten Person zugestellt. Diese wird auf ihr Recht hingewiesen, sich an eine OHG-Beratungsstelle zu wenden und die im Bundesrecht vorgesehenen Schutzmassnahmen zu beantragen.

⁴ Gegen die Verfügungen der Kantonspolizei kann beim Gerichtspräsidenten innert drei Tagen Einsprache erhoben werden. Die Regeln über das summarische Verfahren sind anwendbar; die Einsprache hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 54a Abs. 1 Bst. b

[¹ Das summarische Verfahren (Art. 360 ff. der Zivilprozeßordnung) ist anwendbar, unter Vorbehalt folgender Regeln:]

b) In Dringlichkeitsfällen trifft der Präsident gleich nach Erhalt des Gesuchs die durch die Umstände gebotenen provisorischen Massnahmen. Die Regeln über die vorsorglichen Massnahmen sind anwendbar; der Präsident entscheidet jedoch endgültig;

Art. 2

Das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (SGF 551.1) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Bst. c (neu)

[Die Polizei kann, wenn nötig mit Gewalt, in eine Wohnung eindringen:]

c) wenn ernsthafte Anzeichen für Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bestehen.

Art. 3

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

J. MORAND

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN